

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2009 S. 1, die die Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21 ersetzt, ist am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten.

Aufgrund der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bedarf es der Anpassung der Tierschutz-Schlachtverordnung, insbesondere der Anhänge derselben. Im Sinne der Übersichtlichkeit und Klarheit soll die Tierschutz-Schlachtverordnung neu erlassen werden. Ein diesbezüglicher Entwurf wurde mittels GZ BMG-74100/0010-II/B/10a/2014 in Begutachtung geschickt.

Der Begutachtungsentwurf enthielt zwar in § 5 eine Überleitungsbestimmung, um die bestehenden Vorgaben über Sachkundeerfordernisse im Sinne der Art. 21 und 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 anzupassen, notwendig ist es jedoch, Details hinsichtlich Schulungen, Prüfungen und Sachkundenachweis aufgrund von § 8 Abs. 1 und 6 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013, zu regeln. Hiefür mussten noch Details geklärt werden. Nachdem nunmehr Vorschläge gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. vorgelegt wurden, konnte eine entsprechende Verordnung über Ausbildungserfordernisse und einen Sachkundenachweis zum Schutz von Tieren bei der Schlachtung und damit zusammenhängender Tätigkeiten ausgearbeitet werden.

Zur Klarstellung ist allgemein festzuhalten, dass für die Schlachtung von Fischen kein Sachkundenachweis gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 erforderlich ist. Für Fische gelten gemäß Art. 1 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 die in Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 angeführten Anforderungen.

Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 definiert den Inhalt der Verordnung basierend auf § 8 Abs. 1 und 6 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes.

Zu § 2:

Festgelegt wird das notwendige Ausmaß der Schulung, deren positive Absolvierung zur Erlangung des Sachkundenachweises notwendig ist. Geplant ist eine modulartig aufgebaute Schulung, bei der jedenfalls ein Grundmodul zu absolvieren ist, das die Lehrinhalte des Anhang A Z 1-2 vermittelt. Darauf folgend ist je nach Tierkategorie, für die der Sachkundenachweis beantragt werden soll, das entsprechende tierspezifische Modul zu absolvieren, in dem die Lehrinhalte des Anhang A Z 3-4 betreffend die konkrete Tierkategorie vermittelt werden. Weiters erforderlich ist eine praktische Ausbildung, die vor Ort in einem Schlachtbetrieb durch bzw. unter Aufsicht und Anleitung einer Person, die in Besitz eines Sachkundenachweises ist oder eine diesem gleichwertige Ausbildung absolviert hat, erfolgt.

Hinsichtlich der Schlachtung von Farmwild wurde bislang zum Nachweis entsprechender Kenntnisse der positiv absolvierte Sachkundelehrgang der ARGE landwirtschaftlicher Tierhalter Österreichs für die Erlangung einer Genehmigung gem. Anhang B Punkt IV Z 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung verlangt. Dieser sollte weiterhin die Schulungsgrundlage bilden und in diesem speziellen Fall die Voraussetzung zur Erlangung des Sachkundenachweises sein.

Zu § 3:

§ 3 regelt Details zum Abschluss der Schulung bzw. zur Durchführung der Prüfung.

Zu § 4:

§ 4 regelt Details zur Ausstellung des Sachkundenachweises.

Zu § 5:

§ 5 verweist hinsichtlich gleichwertiger Ausbildungen gegenüber dem Sachkundenachweis auf Anhang B. Es wird im Sinne des Art. 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 festgelegt, welche Ausbildungen bzw. Qualifikationen als dem Sachkundenachweis gleichwertig gelten. Für Personen mit einem Zeugnis über die Absolvierung der dort genannten Ausbildungen ist die Ausstellung eines eigenen

Sachkundenachweises nicht erforderlich. Anhang B basiert auf dem jetzigen Anhang I Ziffer 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004, bzw. Anhang D des Begutachtungsentwurfs für eine (neue) Tierschutz-Schlachtverordnung GZ BMG-74100/0010-II/B/10a/2014.

Zu § 6:

Eine Durchführungsbestimmung für ein vereinfachtes Verfahren zur Erlangung des Sachkundenachweises für Personen mit dreijähriger Berufserfahrung bis 8. Dezember 2015 im Sinne des Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist bereits in § 8 Abs. 9 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes festgeschrieben.

§ 6 stellt eine Überleitungsbestimmung für jene Personen dar, die auf Schlachthöfen nur als Hilfskräfte tätig sind, vor Ablauf der Übergangsfrist am 8. Dezember 2015 keine dreijährige Berufserfahrung mit Sachkundenachweis und auch keine Ausbildung gemäß Anhang D nachweisen können. Diese Personen sollen nur nach entsprechender Unterweisung und unter direkter unmittelbarer Aufsicht einer Person mit Sachkundenachweis oder diesem gleichwertiger Ausbildung bis längstens Ende der Übergangsfrist Tätigkeiten ausführen dürfen. Durch die direkte und unmittelbare Aufsicht wird die Einhaltung der Tierschutzvorschriften sichergestellt. Ein derartiges Vorgehen war bereits bisher für Hilfskräfte in § 7 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004, vorgesehen.

Zu Anhang A:

In Anhang A aufgelistet werden die Schulungsinhalte (Lehrinhalt und Lehrziel).

Zu Anhang B:

Anhang B basiert auf dem jetzigen Anhang I Ziffer 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004, bzw. Anhang D des Begutachtungsentwurfs für eine Tierschutz-Schlachtverordnung GZ BMG- 74100/0010-II/B/10a/2014.

Für bereits erteilte Genehmigungen für die Schlachtung von Farmwild unter Verwendung einer Feuerwaffe wurde eine Ziffer 6 eingefügt.

Zu Anhang C:

Anhang C enthält das Muster für ein Formular des Sachkundenachweises, da in Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zwar einen Sachkundenachweis aber kein Formular für diesen vorgesehen ist.